## **BESCHLUSS**

1.

Die Bestimmung unter Abschnitt B. 4. des Geschäftsverteilungsplans des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2008 (Seite 37) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

Ist in einer Sache ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben, eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen oder durch Verfügung bestimmt worden, dass der Senat die Sache übernimmt, so bleibt der Senat zuständig.

2. Für das Berufungsverfahren Pro-Tec Deutschland GmbH ./. Migner (I-3 U 26/08) bleibt der 3. Zivilsenat zuständig.

## Düsseldorf, 15. Mai 2008 Das Präsidium des Oberlandesgerichts

(Paulsen)	(Dr. Allstadt-Schmitz)	(Breidling)
(Dicks)	(Keldungs)	(Kosche)
(Liedtke)	(Malsch)	(Pfeiffer)
(Dr. Soyka)	(Ziemßen)	